

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.2021

Geschäftszahl

Ro 2021/06/0010

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/06/0011

Rechtssatz

Die Beurteilung, ob die konkreten persönlichen und familiären Verhältnisse als derart "besonders" anzusehen sind, dass sie auch außerhalb der gemäß § 16 Abs. 1 VlbG RPG 1996 im Flächenwidmungsplan festgelegten Flächen für Ferienwohnung die Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung rechtfertigen, ist aufgrund der in der Person des Antragstellers gelegenen Umstände jeweils im Einzelfall zu treffen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021060010.J01